

BStU

000077

-Das erfordert u. a.:

- detailliertes Faktenwissen des Untersuchungsführers,
- durch eine ständige analytische Arbeit Widersprüche zu erkennen,
- die möglichen Hintergründe und Ursachen von Widersprüchen zu erarbeiten (z. B. mögliche Irrtümer erkennen) und
- die systematische Vorbereitung des Untersuchungsführers auf die taktische Ausnutzung von Widersprüchen beim Erzielen und Aufrechterhalten der Aussagebereitschaft.

Die Arbeit mit den Widersprüchen erfolgt nach den gleichen taktischen Grundsätzen wie sie bei der "Taktik des Vorhalts von Beweismitteln" dargestellt wurden. Sie sind identisch und deshalb wird auf eine Wiederholung verzichtet.

Von den im Ergebnis der Analyse der Aussagen des Beschuldigten und der anderen Beweismittel festgestellten Widersprüchen sind taktisch besonders nutzbar:

- Widersprüche innerhalb der Aussagen des Beschuldigten, die auf der bewußten unterschiedlichen Darstellung des Sachverhaltes beruhen und mit dem Ziel gemacht wurden, die Aufklärung der Straftat und die Feststellung der objektiven Wahrheit zu verhindern oder zu erschweren,
- Widersprüche zwischen bewußt falschen Aussagen Beschuldigter und auf ihren Wahrheitsgehalt exakt überprüften Beweismitteln (Zeugenaussagen, Aussagen von Mittätern, Beweisgegenstände) und
- Widersprüche zwischen ausgesagtem und sonstigem tatsächlichem Verhalten des Beschuldigten in gleichen oder ähnlichen Situationen.

Dagegen sind Widersprüche, die auf Irrtümern des Beschuldigten oder des Untersuchungsführers bzw. die auf Unzulänglichkeiten in der Arbeit des Untersuchungsorgans zurückzuführen sind, in der Regel taktisch nicht geeignet, beim Beschuldigten die Aussagebereitschaft herzustellen oder aufrechtzuerhalten.